

# AMTSBLATT

## für die Stadt Templin

32. Jahrgang

Nr. 23

Templin, den 26.11.2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung  
Freiwilliger Landtausch Hammelspring II  
Verf.- Nr. 550720

1 - 3

## Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) den

### Freiwilligen Landtausch Hammelspring II

Verf.-Nr. 550720

an.

#### 1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

|                  |                    |
|------------------|--------------------|
| <b>Land</b>      | <b>Brandenburg</b> |
| <b>Landkreis</b> | <b>Uckermark</b>   |
| <b>Stadt</b>     | <b>Templin</b>     |

|                  |  |
|------------------|--|
| <b>Gemarkung</b> | <b>Hammelspring</b>  |
| <b>Flur 2</b>    | <b>Flurstück(e) 42, 53, 62, 65, 68, 69/3, 87, 92, 142, 143</b> |
| <b>Flur 4</b>    | <b>Flurstück(e) 11, 14, 21, 22/1, 22/2, 22/4</b>               |
| <b>Flur 5</b>    | <b>Flurstück(e) 60/1, 63, 66, 84</b>                           |
| <b>Flur 8</b>    | <b>Flurstück(e) 35/2, 49</b>                                   |

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 27,6419 ha.

#### 2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

#### 3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **4. Gründe**

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargetan, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt.

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 103a Abs. 1 FlurbG).

#### **5. Finanzierung des Verfahrens**

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

#### **6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten**

Im freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite <https://lwf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf> eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau erhältlich.

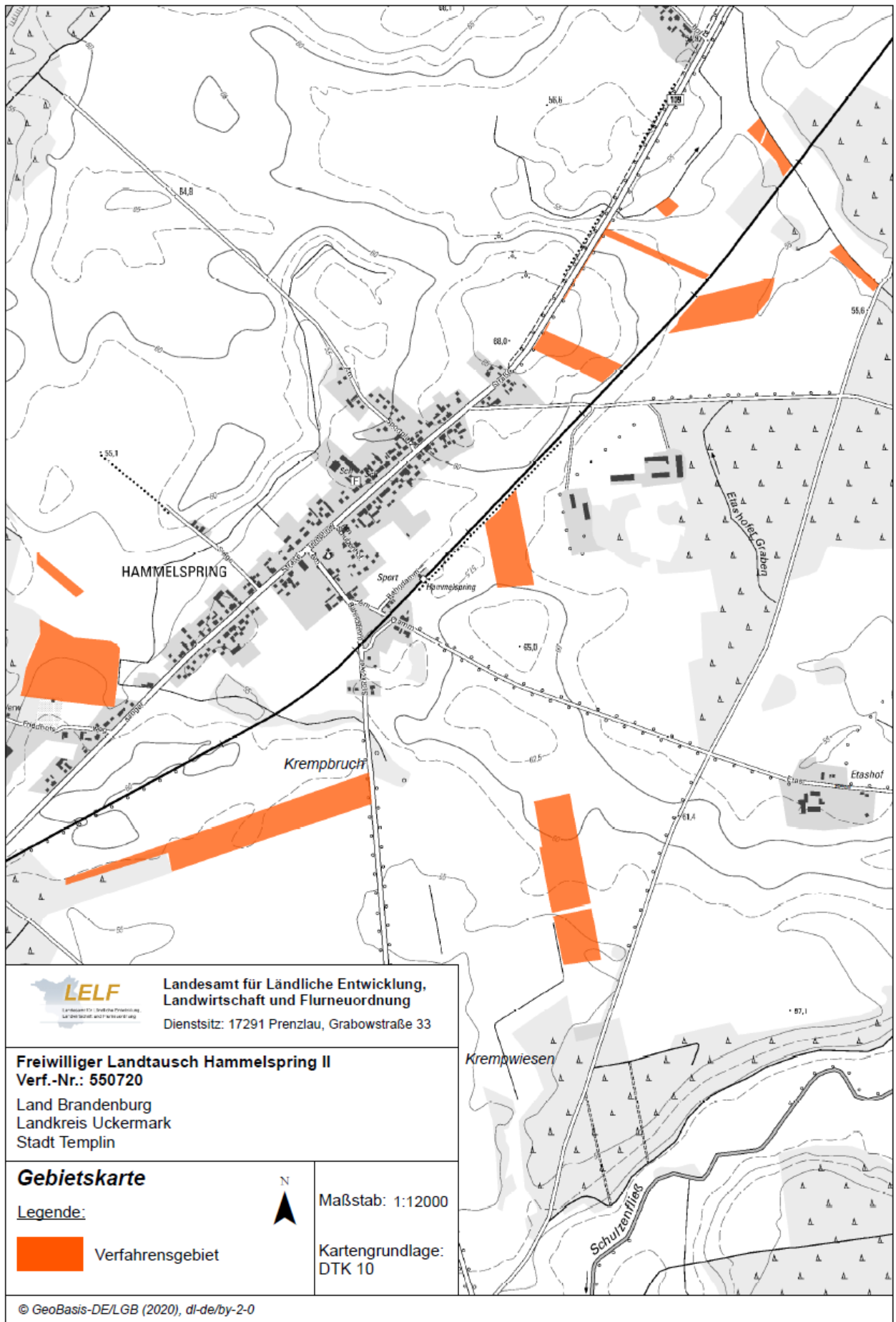
#### **7. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 23.11.2020

Im Auftrag

gez. Vollbrecht  
Regionalteamleiter Bodenordnung



## IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

|                    |   |
|--------------------|---|
| Herausgeber:       | Stadt Templin, Bürgermeister  |
| Anschrift:         | Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin                            |
| Telefon:           | 03987/20300   |
| Telefax:           | 03987/2030104   |
| Druck:             | Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.                         |
| Bezugsmöglichkeit: | Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin                            |
| Bezugsbedingung:   | Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet. |